Handwerkskammer Wiesbaden

Erklärung zur technischen Betriebsleitung

Betrieb: .....

Name, Anschrift

Betriebsleiter: .....

Name, Anschrift

Bei welcher Krankenkasse wurde der Betriebsleiter als Arbeitnehmer angemeldet?

.....

Name, Anschrift

Weitere berufliche Tätigkeiten des Betriebsleiters:

☐ Der Betriebsleiter ist ausschließlich bei dem oben genannten Unternehmen beschäftigt. In diesem Betrieb ist er für die Ausübung des eingetragenen Handwerks technisch verantwortlich.

☐ Neben seiner Tätigkeit im oben genannten Unternehmen ist der Betriebsleiter noch als Selbstständiger oder Arbeitnehmer in folgendem Unternehmen tätig:

Name und Sitz des Unternehmens: .....

Seine Arbeitszeit beträgt dort: .....

Stunden pro Woche

Es ist uns bekannt, dass das eingetragene Handwerk ohne Betriebsleiter nicht ausgeübt werden darf. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, sind sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer Wiesbaden mitzuteilen. Werden die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet, so ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§§ 117, 118 Handwerksordnung).

Je eine Ausfertigung dieser Erklärung erhalten die **Handwerkskammer,** der **Betriebsinhaber** und der **Betriebsleiter.**

Der Betriebsleiter und der Betrieb ermächtigen die Handwerkskammer, jederzeit Auskünfte über das Beschäftigungsverhältnis bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern (z. B. Krankenkasse) einzuholen.

....

Ort, Datum Unterschrift des **Betriebsleiters**

....

Ort, Datum Unterschrift des **Betriebsinhabers**